

allgemeine Geschäftsbedingungen

1.

Der Besteller ist für die Aufstellung und Absicherung der Container verantwortlich. Für etwaige auftretende Schäden, die durch das Gewicht der Fahrzeuge bzw. der Container oder das Absenken der Stützfüße entstehen, haftet der Unternehmer nicht. Ebenso haftet der Unternehmer nicht für die Beschädigungen beim Auf- und Abladen oder Liegenbleiben von Resten. Die Haftung des Unternehmers bleibt bestehen bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen. Die Haftung bleibt ebenso bestehen für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Unternehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Unternehmers beruhen.

2.

Der Container-Besteller verpflichtet sich zur pfleglichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Container. In denselben darf nichts verbrannt werden, da dadurch Lackschäden eintreten. Der Besteller muss spätestens nach drei Wochen eine eventuelle Reparaturrechnung bezahlen, wenn seine Versicherung die Regulierung noch nicht vorgenommen hat.

3.

Der Benutzer übernimmt die Gewähr für eine vereinbarungsgemäße Befüllung der Container. Er ist verantwortlich dafür, dass das zulässige Ladegewicht und das Außenmaß der Container durch das Ladegut nicht überschritten wird. Die Container sind so zu beladen, dass ein ohne Schwierigkeiten durchzuführender Abtransport gewährleistet ist. Die Cbm-Angabe und der Rechnungspreis beziehen sich auf die randvolle Befüllung der Container. Überladekosten und Folgekosten werden entsprechend nachberechnet. Als Müll- und Abfallstoffe für die Mülldeponie gelten nicht: explosive und feuergefährliche Stoffe, Öl und grundwasserschädliche Stoffe laut Kreislauf Wirtschaftsgesetz, Dosen und Behälter mit öllartigen und chemischen Rückständen, menschliche und tierische Auswurfstoffe sowie ekelerregende Abfälle oder Wertstoffe. Ebenfalls ausgeschlossen von der Abfuhr sind anzeigepflichtige Abfälle. Zuwiderhandlungen gehen zu Lasten des Bestellers.

4.

Für falsch angegebene Verwendungsstellen, für nicht abzusetzende Container bzw. nicht abzuholende Container muss der Besteller die entstandenen Fahrtkosten bezahlen. Die von dem Unternehmer abgesetzten Container dürfen nicht verschoben werden, andernfalls haftet der Besteller für eine nicht mögliche Abholung, für eventuelle Beschädigungen und für zusätzliche Fahrtkosten.

5.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Villingen-Schwenningen. Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

6.

Etwaige Aufstellungsgenehmigungen besorgt der Besteller selbst. Der Besteller ist allein verantwortlich für das Bestehen der Aufstellungsgenehmigung während der gesamten Aufstellungsdauer.

7.

Mit der Containerbestellung und Entsorgung verpflichtet sich der Besteller automatisch, anfallende Entsorgungs- oder Abfuhrkosten in jedem Fall zu übernehmen.

8.

Diese Leistungsbedingungen sowie die Deponiebedingungen gelten mit der Auftragserteilung als anerkannt.